

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für solarMeilen

1. Einleitung

Im Rahmen des Ökologiefonds erstellt die Infrastruktur Zürichsee AG (iNFRA) Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) auf Dächern, welche der Gemeinde Meilen gehören. Meilemer Stromkunden (Kundinnen und Kunden) erhalten die Möglichkeit, Bezugsrechte für Energie aus einer bestimmten PV-Anlage für eine Dauer von 20 Jahren ab Produktionsbeginn durch einen einmaligen Investitionsbeitrag zu erwerben (solarMeilen Bezugsrechte). Jedes solarMeilen Bezugsrecht beläuft sich auf eine in der Ausschreibung der Bezugsrechte festgelegte Menge Energie einer bestimmten PV-Anlage. Der Kunde kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen mehrere Bezugsrechte erwerben. Er muss keine Betriebs- und Unterhaltskosten bezahlen. Der Betrieb und der Unterhalt der PV-Anlage sowie die mit diesen verbundenen technischen Risiken werden vom Ökologiefonds der iNFRA getragen und durch die effektiv höhere Produktionsmenge finanziert. Die mit den Bezugsrechten erworbene Energie wird dem Kunden auf der Stromrechnung gutgeschrieben. Mit der Erstellung einer PV-Anlage wird erst begonnen, wenn mindestens 80% der Investitionskosten durch verbindliche Käufe von Bezugsrechten gedeckt sind. Der Ökologiefonds ist eine Sonderrechnung der iNFRA. Darin wird eine nachvollziehbare Rechnung für jede einzelne PV-Anlage geführt.

2. Abschluss des Vertrages

Wenn der Kunde solarMeilen Bezugsrechte bestellt, entstehen noch keine Rechtsansprüche und es kommt noch kein Vertrag zu Stande. Der Vertrag zwischen der iNFRA und dem Kunden kommt erst zu Stande, wenn der Kunde nach Bestätigung durch die iNFRA den Rechnungsbetrag einbezahlt hat.

3. Voraussetzungen für den Erwerb von Bezugsrechten und die Belieferung von solarMeilen

Der Kunde kann sich an solarMeilen beteiligen, wenn er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Nutzung des Verteilnetzes der iNFRA,
- Bezug elektrischer Energie von der iNFRA und
- fehlende Marktzutrittsberechtigung des Kunden.

Bis zur vollständigen Strommarktöffnung in der Schweiz hat der Kunde diese Voraussetzungen auch während der Belieferung zu erfüllen, ansonsten die Belieferung eingestellt wird.

4. Bezugsrecht

Durch Bezahlung des einmaligen Investitionsbeitrags erwirbt der Kunde Bezugsrechte für eine feste Menge solar-Meilen-Energie aus einer bestimmten PV-Anlage während der Dauer des Bezugsrechts gemäss Ziffer 7. Ein Bezugsrecht an einer PV-Anlage entspricht einem festen Anspruch auf eine feste Menge Energie pro Jahr während der gesamten Vertragsdauer.

Der ökologische Mehrwert steht dem Kunden zu.

5. Liefermodalitäten

Die iNFRA liefert dem Kunden im Umfang der solarMeilen Bezugsrechte Energie durch Energie-Gutschrift auf der Stromrechnung der iNFRA. Die Gutschrift wird entsprechend der durchschnittlichen Produktion der PV-Anlage auf Hoch- und Niedertarif aufgeteilt. Wenn die auf den Hochtarif entfallende Energie-Gutschrift grösser ist als der Jahresverbrauch zu Zeiten des Hochtarifes, schreibt die iNFRA die überschüssige Menge Energie auf dem Bezug im Niedertarif gut.

Wenn der Kunde in einem Jahr von der iNFRA insgesamt weniger Strom bezieht als der Anspruch auf solarMeilen-Energie in einem Jahr, dann verfällt die überschüssige Menge.

Die Gutschrift reduziert die Bezugsmenge des vom Kunden gewählten Standardstromproduktes für die Energielieferung.

6. Netznutzungsentgelt

Mit dem Erwerb von solarMeilen Bezugsrechten bezieht der Kunde Energie aus einer bestimmten PV-Anlage. Der Kunde schuldet weiterhin das Netznutzungsentgelt inkl. aller Abgaben und Zuschläge.

7. Dauer des Bezugsrechts

Das Bezugsrecht für solarMeilen-Energie beginnt mit Inbetriebnahme der Anlage bzw. mit einem späteren Erwerb des Bezugsrechts. Es dauert bis 20 Jahre ab Inbetriebnahme der PV-Anlage (einheitliches Enddatum der Bezugsrechte einer bestimmten PV-Anlage). Die iNFRA teilt dem Kunden das Inbetriebnahme-Datum der spezifischen PV-Anlage mit.

8. Vorzeitige Auflösung durch die INFRA

Die iNFRA ist berechtigt, den Vertrag vorzeitig aufzulösen, wenn die PV-Anlage schweren Schaden erleidet und nicht wieder erstellt wird, sowie wenn die Abwicklung des Bezugsrechts aufgrund von Änderungen der Gesetzgebung über die Elektrizitätswirtschaft übermässig erschwert werden sollte. In diesem Fall hat der Kunde Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung des Erwerbspreises im Verhältnis zur noch nicht abgelaufenen Bezugsdauer.

9. Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzug

Die iNFRA stellt dem Kunden den Preis für die solarMeilen Bezugsrechte in Rechnung.

Die Rechnung der iNFRA ist innert 30 Tagen seit Rechnungsdatum fällig.

10. Übertragung künftiger Ansprüche aus den Bezugsrechten

Der Kunde kann künftige Ansprüche auf Lieferung von solarMeilen-Energie aus seinen Bezugsrechten jeweils per 01. Januar eines jeden Jahres auf Dritte übertragen, sofern diese Person die Voraussetzungen gemäss Ziffer 3 erfüllt. Die Übertragung auf eine andere Person wird nur wirksam, wenn diese dem Eintritt in diesen Vertrag mit dem von der iNFRA auf www.infra-z.ch publizierten „Formular zur Übertragung von solarMeilen Bezugsrechten“ schriftlich zugestimmt hat und wenn der Kunde die Übertragung des Vertrages auf die andere Person mindestens 30 Tage zum Voraus unter Beilage des Formulars schriftlich der iNFRA mitgeteilt hat. Endet das Stromlieferverhältnis des Kunden zur iNFRA und erfolgt gemäss AGB der iNFRA über Versorgung mit Strom eine Zwischenablesung, kann der Kunde einen allfälligen Überschuss von solarMeilen-Energie innerhalb des gleichen Kalenderjahres auf den Erwerber übertragen.

11. Umzug innerhalb der Gemeinde Meilen

Bei einem Umzug innerhalb der Gemeinde Meilen erhält der Kunde weiterhin die Energie-Gutschrift von solarMeilen auf der Stromrechnung der iNFRA.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für dieses Vertragsverhältnis gilt schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Meilen.